

# **Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Rhein-Ruhr e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft in ihren eigenen Zielen und ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortungen verpflichtet zu fühlen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind – Regionalverein Rhein-Ruhr e.V.“, im Weiteren als Verein bezeichnet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der VR 4421 eingetragen.
- 3) Der Verein ist eingegliedert in die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. und gibt sich diese Satzung im Einklang mit der Satzung der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von hochbegabten Kindern (Kinder, Jugendliche, Schüler) auf regionaler Ebene zur Unterstützung der Arbeit der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V., deren korporatives Mitglied er kraft Satzung ist. Der Zweck des Vereins ist somit die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern sowie Beratung von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z. B. Psychologen, Sozialpädagogen, Kinderärzten,

- b) Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreise, um Eltern von hochbegabten Kindern Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren, Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder,
  - c) Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Schulbehörden sowie Bildungsverwaltungen der Länder und des Bundes,
  - d) Regionale Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder,
  - e) Herausgabe von Publikationen soweit notwendig,
  - f) Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere an den Universitäten und Hochschulen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ehrenämter und in Verfolgung des Vereinszwecks werden erstattet. Einzelheiten hierzu werden bedarfsweise durch Vorstandsbeschlüsse oder durch eine Geschäftsordnung geregelt.
  - 7) Gegen Haftungsrisiken hat der Bundesverein eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder in den Regionalvereinen von einer Haftung für lediglich fahrlässiges Verhalten weitgehend freistellen soll. Für die über diesen Schutz hinausgehende Haftung von Mitgliedern und Vorständen kann auf Kosten des Vereins ein angemessener erweiterter Versicherungsschutz abgeschlossen werden (Bsp. Haft- und Rechtsschutzversicherung). Die Bestimmungen zur Unfallversicherung gem. SGB sind zu beachten.
  - 8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, sind der Mitgliederversammlung des Bundesvereins anzuzeigen und vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, z.B. dem VR angeregt oder verlangt werden, von sich aus mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche vollgeschäftsfähige sowie juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, die die satzungsmäßigen Zwecke unterstützt (**ordentliches Mitglied**) bzw. das Anliegen in erheblichem Umfang fördert (**förderndes Mitglied**).

- 3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden, Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Soweit mehrere Personen ihren Beitritt gemeinsam auf einem Formular erklären, gilt dies im Zweifel als Antrag der erstgenannten Person auf eine **ordentliche Mitgliedschaft** und für alle danach aufgeführten auf eine **Fördermitgliedschaft**, sofern dies nicht ausdrücklich anders erklärt wird. Ein Wechsel von der ordentlichen zur Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist nur durch Beendigung und Antragstellung gemäß den in dieser Satzung niedergelegten Regeln möglich.
- 5) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, auch nicht im Bundesverein.
- 6) Die Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Bundesvereins „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.“, an den auch die Beiträge direkt gezahlt werden.
- 7) Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Hinweise zur Art und Umfang der Verarbeitung und Nutzung der Daten ergeben sich aus der internen Datenschutzerklärung des Vereins.
- 8) Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gesandt wurde. Alle den Verein betreffenden Vorgänge können grundsätzlich in Textform, z.B. per E-Mail, zugesandt werden, mit Ausnahme solcher, die nach dieser Satzung ausdrücklich der Schriftform bedürfen, d.h. persönlich unterzeichnet werden müssen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod (bei natürlichen Personen), dem die Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person gleichstehen,
  - Kündigung,
  - Streichung und
  - Ausschluss.
- 2) Die Kündigung ist in Textform (§126 BGB) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Bundesverband zu erklären.
- 3) **Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann** durch den Vorstand **erfolgen**, wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder es unentschuldigt

versäumt, dem Vorstand seine aktuelle Post- und E-Mail-Anschriften mitzuteilen und diese mindestens 6 Monate durch den Vorstand nicht zu ermitteln ist.

- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe und dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das im Übrigen nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so bleibt es bei dem vom Vorstand festgelegten Termin zur Beendigung der Mitgliedschaft, verwirft die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ab diesem Datum wieder auf. Etwaige Ansprüche wegen entgangener Rechte während dieser Zeit sind jedoch ausgeschlossen.
- 5) Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zum Fristablauf bzw. zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.
- 6) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
  - Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten,
  - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen, Beleidigungen oder übler Nachrede von Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins,
  - schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein,
  - in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung von Straftaten zum Nachteil des Vereins oder solchen, die erst nach Aufnahme in den Verein begangen wurden.
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
- 7) Der Ausschluss ist dem Dachverband vom Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht zwangsläufig verbunden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages in Geld. Für Fördermitglieder soll ein reduzierter Beitrag

festgelegt werden; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Dies kann in einer Beitragsordnung im Einzelnen durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Verbandsinterne Vorgaben z.B. der Delegiertenversammlung des Bundesvereins sind dabei zu beachten. Der Beitrag ist an den Bundesverein abzuführen.

- 2) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag für einzelne Mitglieder durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit angemessen ermäßigt oder erlassen werden. Der Vorgang ist der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Anonymität des Mitgliedes soll dabei gegenüber der Mitgliederversammlung grundsätzlich gewahrt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden; hierzu gehört die Bildung von Regionalgruppen.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - d) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers,
  - e) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - g) Wahl des Wahlausschuss,
  - h) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesvereins der "Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.". Die Delegierten nehmen ihr Amt wahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalvereins. Die Zahl der Delegierten schlüsselt sich in §§ 6 Abs. 2 der Bundesvereinssatzung auf. Jede/r Delegierte vertritt auf der Delegiertenversammlung des Bundesvereins seinen Regionalverein. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine/n andere/n Delegierte/n ist schriftlich möglich. Jeder Delegierte hat das Recht, Informationen über die Versammlung des Bundesvereins vom Vorstand zu erfragen,
  - i) Beschluss über die Beiträge und die Beitragsordnung,

- j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - l) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - m) Bestätigung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes.
- 2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  - 3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
  - 4) Nicht geschäftsfähige Mitglieder (Kinder) werden durch ihre gesetzlichen Vertreter einstimmig vertreten, ansonsten haben Kinder kein Stimmrecht, vgl. § 3.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, in Textform oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von einem Monat und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.
- 3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Vereinszeitschrift folgenden Werktag.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes der Gründe und einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich vom Vorstand fordern. Diese verlangte Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden.

## **§ 9 virtuelle Mitgliederversammlung und Hybridveranstaltung**

- 1) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.

- 2) Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen müssen bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.

## **§ 10 Weitere Tagesordnungspunkte**

- 1) Anträge aus der Mitgliedschaft die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen können grundsätzlich bis zu 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich gestellt werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sollen vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden und sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 2) Über Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte unter Verschiedenes, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungsergebnisse über diese Tagesordnungspunkte sind für den Vorstand nicht bindend; sie dienen ihm jedoch als Empfehlung für seine weitere Arbeit.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- 1) Die Leitung in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein zuvor vom Vorstand dazu bestimmter Versammlungsleiter. Hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung als ersten Akt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem gewählten Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen.
- 2) Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hat im Wahlverfahren keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Wiederholungswahl statt; hier entscheidet die relative Mehrheit.
- 6) Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung des Regionalvereins ist nur mit der entsprechenden Zustimmung der Mitgliederversammlung des Bundesvereins möglich.

- 7) Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit Dreiviertel-Mehrheit zu beschließen, wobei in der Mitgliederversammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sein müssen.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben oder in einer Anlage beigefügt werden.
- 9) Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe erhoben werden.
- 10) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus, legt das Ergebnis in einem Protokoll nieder und gibt dieses den Mitgliedern in Textform bekannt.
- 11) Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Versammlung, einzelne Beschlüsse und Wahlen müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden, und im Übrigen in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls. Einwände müssen begründet und soweit möglich belegt werden.
- 12) Über Einwände entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend. Einwände gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen ist nur dann stattzugeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Damit sollen reine Förmelien keinen Raum haben und nur erhebliche, relevante Mängel berücksichtigt werden. Soweit Einwänden nicht abgeholfen wird, können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten nur innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Vorstandsentscheids geltend gemacht werden.

## **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Mitgliederverwaltung sowie einem zusätzlichen Mitglied für freie Aufgaben.



- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.
- 3) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenführer, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.
- 4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied, welches Vereinsmitglied sein muss, berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen. Dieses ist den Mitgliedern in Textform oder auf der Internet-Seite des Vereins bekannt zu geben. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.
- 5) Tritt der 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurück, so sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen, die auch im schriftlichen Verfahren erfolgen können.
- 6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,- Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als 6 Monaten oder Rechtsgeschäfte eines Vorstandsmitglieds mit sich selbst sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechender protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- 2) Zur Regelung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 4) Die verbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen.
- 5) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen und ist berechtigt für bestimmte Sachgebiete Referenten zu ernennen. Der von ihm vorgeschlagene Geschäftsführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 6) Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 7) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Beschlussprotokolle anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe wahr.
- 8) Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss des Vereins bis spätestens zum 31. März des

folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.

- 9) Der Vorstand beruft und entlässt die Gesprächskreisleiter.
- 10) Die Tätigkeit der Gesprächskreisleiter und deren Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt die Gesprächskreisleiterordnung, die der Vorstand erlässt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- 11) Die Regelungen der Gesprächskreisleiterordnung sind für die Gesprächskreisleiter und den Vorstand verbindlich.

#### **§ 14 Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten ist und es nicht der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf.
- 2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 6) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 7) Vorläufige Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen können durch 3 Vorstandsmitglieder unter Einschluss eines der beiden Vorsitzenden gefasst werden und bedürfen der Bestätigung in der nächsten Vorstandssitzung des Vereins.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmt, die entsprechend den für den Vorstand geltenden Regeln beschließen, vertreten und handeln, soweit die Auflösungsversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder falls dieser Bundesverein nicht mehr besteht, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), jeweils mit der Auflage, die Mittel für die Förderung hochbegabter Kinder zu verwenden.

Diese Satzung, errichtet am 13.04.2002, wurde auf der Mitgliederversammlung in Solingen, am 10.09.2022 umfassend geändert und redaktionell vollständig neu gefasst und ersetzt die alte Fassung der Satzung.

Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 19.09.2023 in Kraft getreten.